



Informationen zum Sonderprogramm *Stadt und Land* des Bundes

Zur Schaffung einer modernen, flächendeckenden und sicheren Radverkehrsinfrastruktur hat der Bund das Sonderprogramm *Stadt und Land* aufgesetzt. Hierfür haben Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet. Zur Unterstützung ihrer Gemeinden, Städte und Landkreise stellt der Bund den Bundesländern über dieses Sonderprogramm Finanzmittel zur Verfügung. Für das Saarland stehen in den Jahren 2021 bis 2023 ca. 7,7 Mio € bereit.

Wer ist förderberechtigt?

Gemeinden, Städte und Landkreise

Was wird gefördert?

Neu-, Um- und Ausbau von:

- Eigenständigen Radwegen
- Straßenbegleitenden, möglichst baulich getrennten Radwegen (inkl. Schutzstreifen und Radfahrstreifen)
- Fahrradstraßen und -zonen
- Radwegebrücken oder -unterführungen zur höhenfreien Querung von insbesondere von Straßen, Schienen- und Wasserwegen im Zuge von Radverbindungen,
- Knotenpunkten, die Verkehrsströme trennen, die Komplexität reduzieren und eine vollständig gesicherte Führung des Radverkehrs vorsehen
- Schutzinseln und/oder deutlich vorgezogenen Halteinseln
- Anlagen des ruhenden Radverkehrs wie Abstellanlagen oder Fahrradparkhäuser
- betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Verkehrsflusses für den Radverkehr, die Koordinierung aufeinanderfolgender Lichtsignalanlagen, getrennte Ampelphasen (Grünphasen) für die unterschiedlichen Verkehrsströme zur Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs

Förderfähig sind hierbei auch die erforderlichen Planungsleistungen Dritter (außerhalb der öffentlichen Verwaltung) und der benötigte Grunderwerb.

Zu beachten ist: Gefördert werden nur Maßnahmen, die den derzeit gültigen Gesetzen, Regelwerken und Richtlinien entsprechen. Hierzu zählen insbesondere aber nicht ausschließlich die StVO, VwV StVO sowie die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA.

Aufgrund der Laufzeit des Sonderprogramms müssen alle geförderten Maßnahmen bis Ende 2023 durchgeführt und durch Vorlage eines



Schlussverwendungsnachweises abgeschlossen sein! Bitte nehmen Sie daher so früh wie möglich Kontakt mit uns auf!

Wie hoch ist die Förderquote?

Für alle Fördergegenstände beteiligt sich der Bund an der Finanzierung der förderfähigen Maßnahmen mit einem Regelfördersatz in Höhe von bis zu 75 Prozent, bei finanzschwachen Gemeinden mit bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Bis zum 31. Dezember 2021 beträgt der Regelfördersatz bis zu 80 Prozent v.H. der förderfähigen Ausgaben, sofern bis zum o.g. Stichtag ein Förderbescheid vorliegt und die Maßnahme bis Ende 2023 abgeschlossen ist.

Für Maßnahme, die in besonderem Interesse des Saarlands sind, ist eine erhöhte Förderquote von bis zu 100 Prozent vorgesehen. Der Differenzbetrag zur Finanzierung des Bundes übernimmt in diesem Fall das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Die Definition, welche Projekte in besonderem Landesinteresse sind, wird mit der noch ausstehenden Förderrichtlinie des Landes zur Umsetzung des *Sonderprogramms Stadt und Land* festgelegt.

Wie ist das weitere Vorgehen?

Um den saarländischen Gemeinden, Städten und Landkreisen den Zugang zu diesem Sonderprogramm zu ermöglichen, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr eine Förderrichtlinie erarbeitet: Richtlinie NMOB Stadt-Land.

Um Fördermittel des Bundes aus diesem Sonderprogramm in Anspruch nehmen zu können, ist eine Antragstellung über die saarländische Landesförderrichtlinie NMOB Stadt-Land notwendig. Eine Antragstellung beim Bund ist nicht möglich.

Kontakt

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Oberste Straßenbaubehörde
Florian Gebel
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

E-Mail: fahrrad@wirtschaft.saarland.de

Telefon: (0681) 501-1426